



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



# Die Organisation des Betrieblichen Brandschutzes

**Referent: Bernd Manning**

**stellv. Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses von vfdb und DFV  
Brandschutzerziehung,  
Brandschutzaufklärung,  
Betrieblicher Brandschutz**

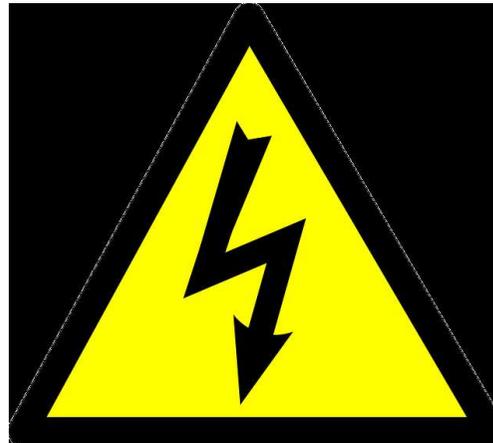


**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Betriebliche Sicherheit

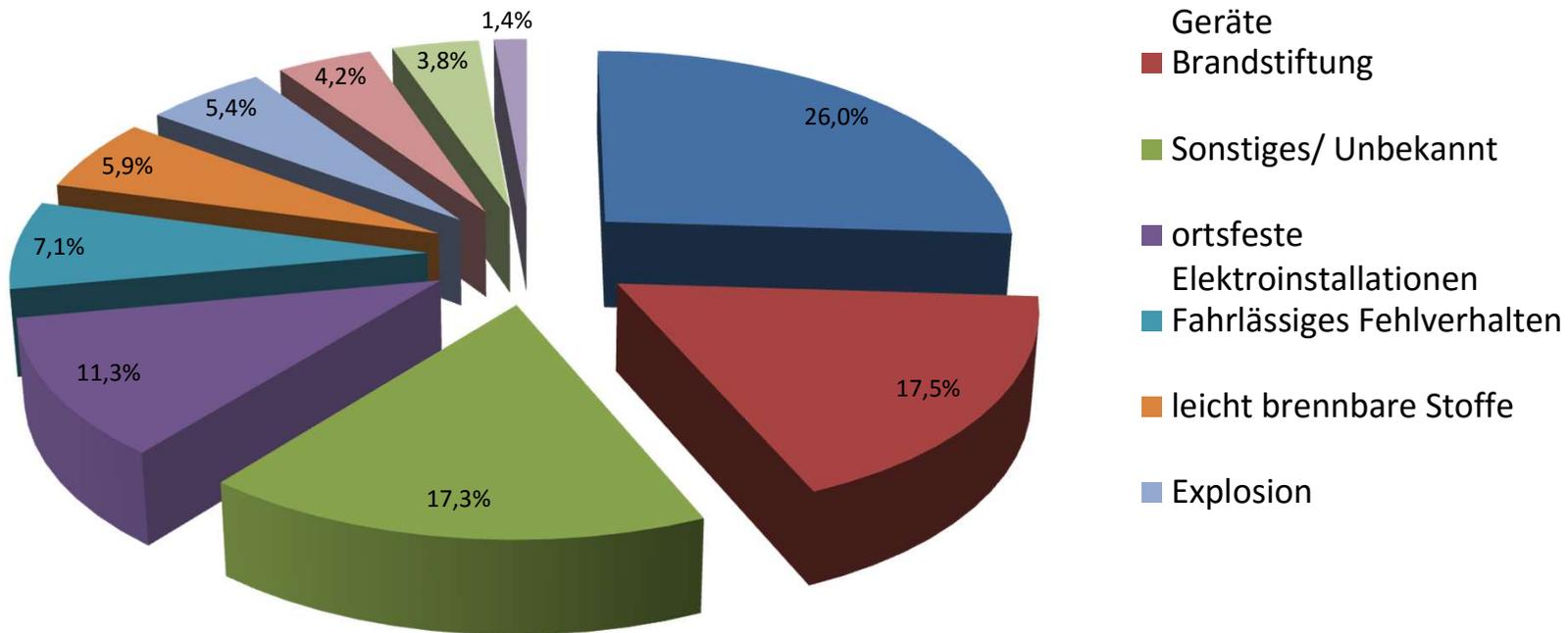


## Betriebliche Funktionalität



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



Quelle: Großschadenstatistik 2004-2013, Sachschäden Feuer; Industrie, GDV 2014



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Exkurs

# Rechtliche Hintergründe



## Vorschriften der Gefahrenabwehr





**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## **Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG – (1996)**

### **§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers**

Abs. 1: ... Pflicht zu Maßnahmen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ...

Abs. 2: ... u. a. hat er für die geeignete Struktur zu sorgen ...

### **§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

**§ 6 Dokumentation** = **Gefährdungsbeurteilung**

### **§10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen**

Abs. 1: ... Maßnahmen zur ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten

Abs. 2: ... Beschäftigte zur Unterstützung benennen, schulen und ausrüsten ...

### **§13 Verantwortliche Personen**

### **§15 Pflichten der Beschäftigten**



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

**Abs. 1:** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

**Abs. 2:** Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

**Abs. 3:** Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## §10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

**Abs.1:** Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

**Abs.2:** Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## **Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV**

**§ 2 Begriffe**, u.a. Arbeitsstätte, Einrichten, Betreiben von Arbeitsstätten.

- Zur **Arbeitsstätte** gehören auch beispielsweise Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge.
- Einrichten umfasst auch Ausstattung mit **Feuerlöschern**, Kennzeichnen von **brandschutztechnischer Ausstattung** etc.

### **§ 4 Besondere Anforderungen...**

- **Feuerlöscheinrichtungen** sachgerecht warten und prüfen.  
Fluchtwege ständig freihalten .
- Es ist ein **Flucht- und Rettungsplan** aufzustellen, wenn Lage , Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern (**Gefährdungsbeurteilung**).

**Anhang zu § 3: Maßnahmen zum Schutz gegen Entstehungsbrände.**



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



Nach **§ 7, Ausschuss für Arbeitsstätten**, wurde ein Ausschuss eingerichtet, der u.a. durch Regeln die Anforderungen der ArbStättV konkretisiert.

**Abs. 3:** Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu ermitteln,
2. Regeln zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können

→ die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

**ASR A1.3**            Sicherheits- u. Gesundheitskennzeichnung

**ASR A2.2**            Maßnahmen gegen Brände

**ASR A2.3**            Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

**ASR A3.4**            Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## MusterBauOrdnung MBO § 14 Brandschutz

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksamen Löscharbeiten möglich sind.“

Die Musterbauordnung wird in unterschiedlichen Detaillierungsgraden von den einzelnen Bundesländern umgesetzt! Die Schutzziele des § 14 der MBO werden allerdings in allen Landesbauordnungen erwähnt!



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



# Betrieblicher Brandschutz



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Ziele des Brandschutzes in einem Unternehmen :

- **Personenschutz**  
Mitarbeiter  
Besucher  
Fremdfirmen
- **Sachwertschutz**  
Erhalten der Betriebsbereitschaft (Produktion, Dienstleistung etc.)  
Lieferfähigkeit...  
Marktrelevanz
- **Umweltschutz**  
Genehmigungen  
Image des Unternehmens



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## **Brandschutz gemäß DIN 14011 (Begriffe aus dem Feuerwehrwesen)**

Vorbeugender Brandschutz (Gefahrenvermeidung)

- Verhinderung eines Brandausbruches / Brandausbreitung
- Sicherung der Rettungswege
- Voraussetzungen wirkungsvollen abwehrenden BS

Abwehrender Brandschutz (Bekämpfung realer Ereignisse)

- alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit sowie Sachwerten, die durch Brände entstehen



**brandschutzaufklaerung.de**

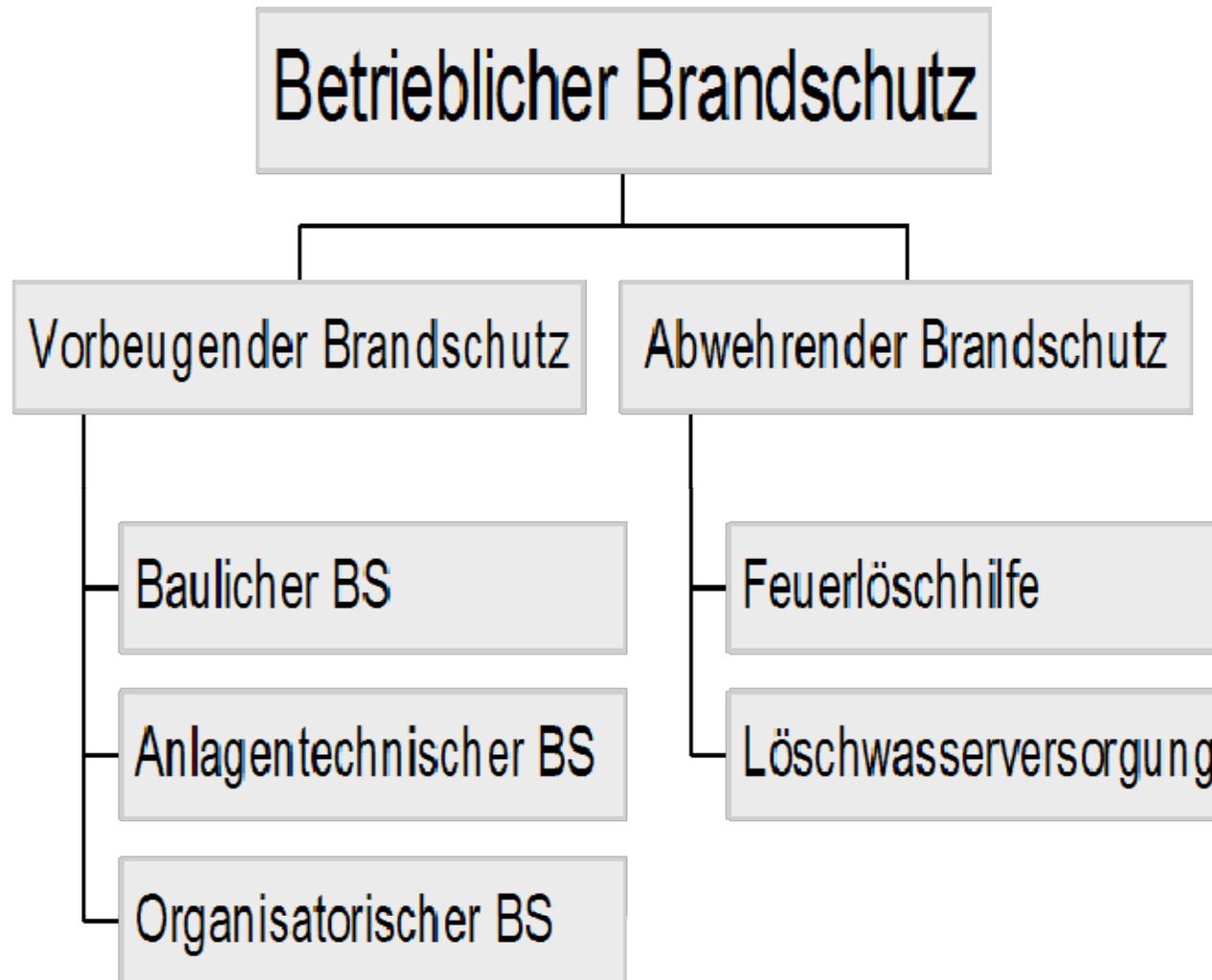
Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz

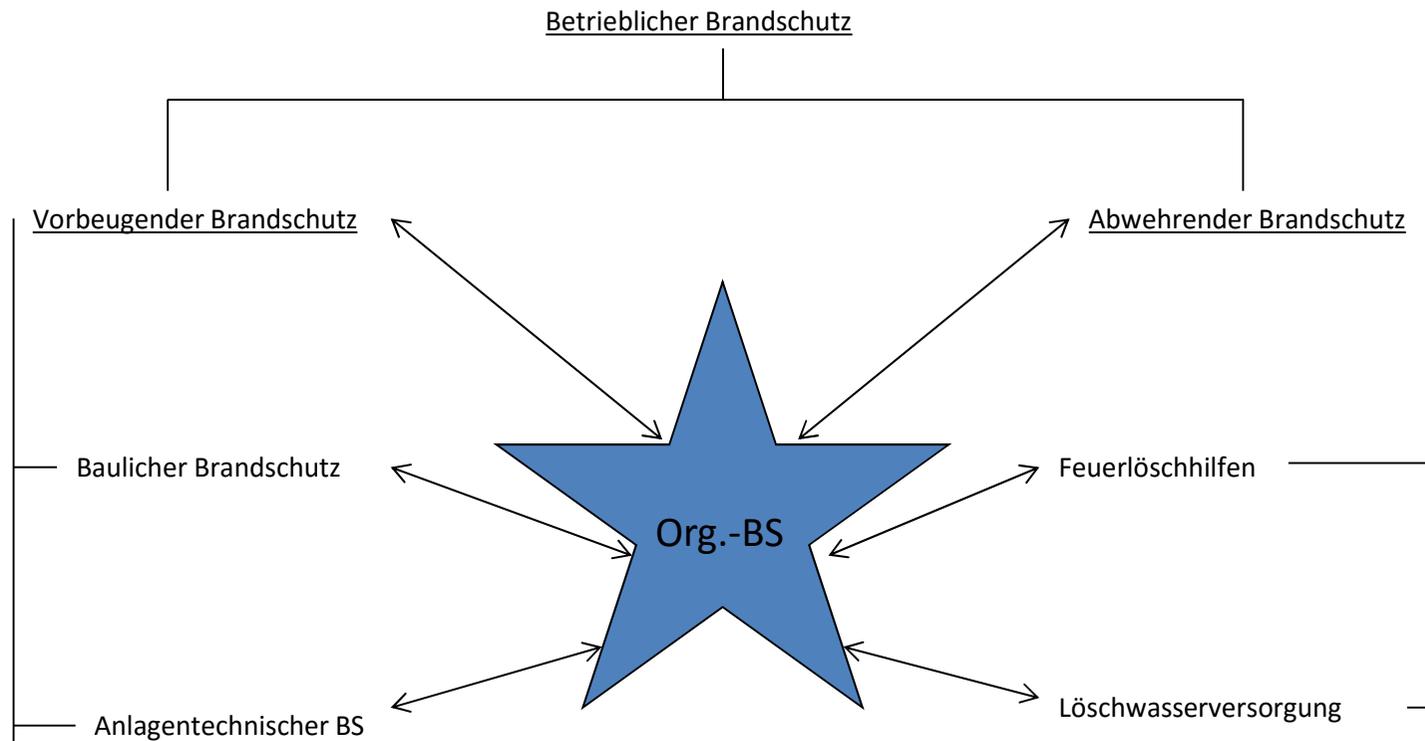


Betrieblicher Brandschutz sind alle Maßnahmen eines Betriebes,

- die einen Brandausbruch verhindern sollen,
- die eine Brandausbreitung verhindern sollen,
- die die Rettungswege sichern sollen,
- die der Durchführung erster Selbsthilfemaßnahmen dienen und
- der Unterstützung der Rettungskräfte (Feuerwehr) dienen

Vorbeugender, aber auch der abwehrende Brandschutz sind die Erfolgsfaktoren eines erfolgversprechenden betrieblichen Brandschutz-Konzeptes!!









**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Organisatorischer Brandschutz

- Analyse betrieblicher Brandgefahren
- Analyse bestehender Brandschutz-Maßnahmen
- Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
  - Maßnahmen gegen Brandentstehung
  - Maßnahmen gegen Brandausbreitung
  - Maßnahmen zur Sicherung der Rettungswege
  - Maßnahmen zur Sicherung der Angriffswege
  - Maßnahmen der Gefahrenabwehr
  - Erstellen einer Brandschutzordnung inkl. Plänen

### **Motivation und Unterweisung der Mitarbeiter**



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Betriebliches Personal / Beauftragte

### Definition

Beauftragte sind natürliche Personen, die vom Unternehmer beauftragt werden, um innerbetriebliche Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen. Diese Verpflichtung kann auf Basis von Gesetzen, Verordnungen, Anforderungen durch Richtlinien Dritter oder durch freiwillig gesetzte Standards erfolgen.

### Pflichten des Unternehmers

Die Pflichten des Unternehmers bleiben trotz der Übertragung auf andere Personen unberührt, d.h. er muss für jede Beauftragung eine geeignete Person auswählen und diese kontrollieren.

### Pflichten des Beauftragten

Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Beauftragten bestehen nur gegenüber dem Arbeitgeber/ Unternehmer. Deshalb wird bei gesetzlichen Beauftragungen die zuständige Behörde nur vom Arbeitgeber/ Unternehmer die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten verlangen.

### Aufgaben des Beauftragten

Beauftragte sind im wesentlichen unterstützend und beratend tätig (organisatorisch meist als Stabsstelle), d.h. sie können Maßnahmen vorschlagen, sie besitzen i.d.R. keine unmittelbare Weisungsbefugnis. Die jeweiligen Aufgaben ergeben sich konkret aus den rechtlichen Vorschriften, Normen oder Richtlinien sowie u.U. zusätzlichen unternehmens-spezifischen Anforderungen. Diese müssen in der Beauftragung dokumentiert sein.



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Rechtlich festgelegte Bestellung in Abhängigkeit von Größe u/o Geschäftszweck des Unternehmens:

### Bezeichnung

### Bestellung nach ...

Sicherheitsfachkraft

§ 5 ArbSichG; § 19 DGUV Vorschrift 1

Sicherheitsbeauftragter

§ 22 SGB VII; § 20 DGUV Vorschrift 1

Betriebsarzt (*pro Gesellschaft*)

§ 2 ArbSichG; § 19 DGUV Vorschrift 1

Ersthelfer (*Standort*)

§ 10 ArbSchG; § 26 DGUV Vorschrift 1

Brandschutzbeauftragter

§ 10 ArbSchG; (§ 22 DGUV Vorschrift 1)

Brandschutzhelfer

ASR A2.2, Abs. 6.2

Immissionsschutzbeauftragter

§ 53 BImSchG

Gewässerschutzbeauftragter

§ 21 WHG

Strahlenschutzbeauftragter

§ 31 StrlSchV u/o § 13 RöV

Abfallbeauftragter

§ 54 KrW-/AbfG

Gefahrgutbeauftragter

§ 1 GbV



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Rechtlich festgelegte Bestellung in Abhängigkeit von Größe u/o Geschäftszweck des Unternehmens:

### Bezeichnung

### Bestellung nach ...

Betriebsleiter Installateur / Heizungsbau

HWO (Handwerksordnung)

Betriebsleiter Kälteanlagenbau

HWO

Betriebsleiter Elektro

HWO

Störfallbeauftragter

§ 58 BImSchG, 5. BImSchV

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

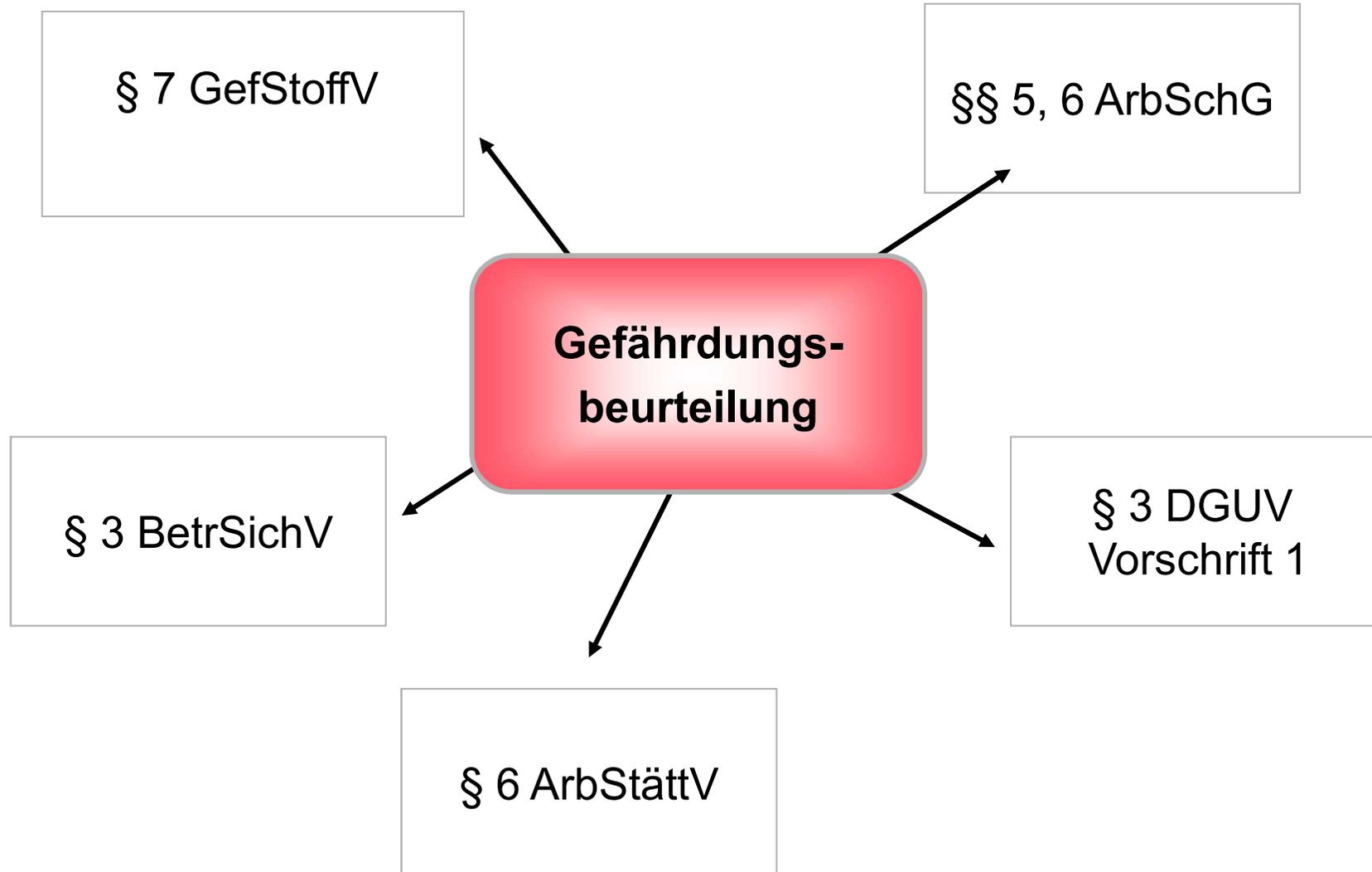
§ 4 BauStellV (RAB 30)

Datenschutzbeauftragter

§ 4 BDSG

Sicherheitsbevollmächtigter

BMWI auf Basis des SÜG





**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Gefährdungsbeurteilung:

- Systematische Erfassung aller Gefahrenaspekte **und Beurteilung**
- Unterschiedliche Rechtsgrundlagen: Überschneidungen klären!
- Organisation der Gefährdungsbeurteilung für Gesamtbetrieb
- Doppelarbeit vermeiden und (viel schlimmer): keine Lücken!
- Brandgefahren immer auch Teil der Arbeitssicherheit
- Berücksichtigung von Betriebszeiten, Ausnahmesituationen
- **Maßnahmen** festlegen (fließen in **Betriebsanweisungen** ein)
- **Dokumentationsverpflichtung** (mit jederzeitigem Zugriff)
- Zentralisierung der Dokumente vor, damit diese nicht über den Betrieb verteilt sind
- **Kontrolle auf Wirksamkeit** (ununterbrochene Handlungspflicht)
- Verstöße werden von Gerichten nicht toleriert!



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Beauftragte für den Brandschutz

### Brandschutzbeauftragter nach vfdb 12-09/01, DGUV 205-003 und VdS 3111 ❶

- Der Unternehmer trägt die Verantwortung für den Brandschutz im Betrieb
- Der Unternehmer kann/muss zur Unterstützung einen BSB bestellen
- Die Bestellung sollte auf Grund der Ausbildung/Qualifikation des BSB erfolgen
- Die Bestellung sollte schriftlich erfolgen und die erforderlichen Arbeiten benennen
- Der BSB sollte vergleichbar mit der betrieblichen Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit eingegliedert werden (Stabstelle)
- Der BSB sollte bereits in der Planung eingebunden werden
- Brandschutzbeauftragte sind bei der Anwendung ihrer brandschutztechnischen Fachkunde weisungsfrei.
- Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- ❶ erstmals bundeseinheitliche Publikationen seit November 2014, gleicher Inhalt, unterschiedliche Layouts

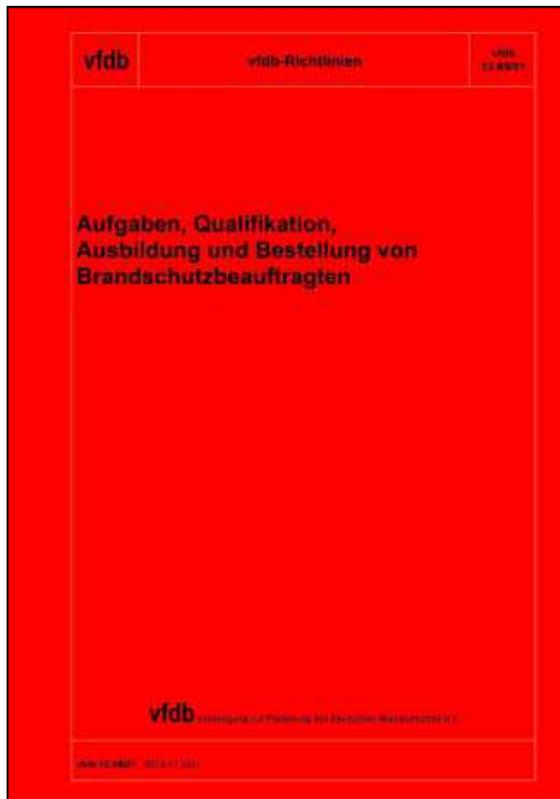


**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Einheitliches Konzept zum „Brandschutzbeauftragten“





**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Typische Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten

- Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung
- Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
- Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
- Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Typische Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten

- Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
- Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
- Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
- Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen
- Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen. Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
- Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
- Aus- und Fortbilden von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall, z. B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutzhelfer gemäß ASR A2.2)



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Typische Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten

- Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.
- Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und die Flucht- und Rettungswege
- Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
- Organisation der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen
- Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden
- Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen
- Unterstützen des Unternehmers bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Typische Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten

- Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes betreffen
- Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz)
- Maßnahmen im Notfallmanagement z. B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast, etc.))
- Dokumentieren seiner Tätigkeiten im Brandschutz
- und weitere festzulegende und schriftlich zu fixierende Arbeiten



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Weitere Akteure für den Brandschutz im Betrieb

**Ersthelfer:**

### Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (§ 10 ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (§ 6 ArbStättV)
- ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“
- Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## **Ersthelfer:**

### **Anzahl festlegen:**

Stellen Sie fest, wie viele Ersthelfer Sie in Ihrem Unternehmen benötigen.  
Unterschreiten Sie keinesfalls die angegebenen Mindestzahlen!

### **Anzahl der Beschäftigten im Betrieb (vor Ort)**

2-20

mehr als 20

- in Verwaltungs- und Handelsbetrieben
- in sonstigen Betrieben

### **Anzahl der Ersthelfer**

mindestens 1

mindestens 5%

mindestens 10%

**Kosten der Schulung:** werden normalerweise von der jeweiligen BG übernommen



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Weitere Akteure für den Brandschutz im Betrieb

### Brandschutzhelfer:

### Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (§ 10 ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung § 4, Anhang 2.3
- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## **Brandschutzhelfer:**

### **Anzahl festlegen:**

Stellen Sie anhand der Gefährdungsanalyse fest, wie viele Brandschutzhelfer Sie in Ihrem Unternehmen benötigen.

Unterschreiten Sie keinesfalls die angegebenen Mindestzahlen!

### **Normale Brandgefährdung**

mindestens 5% der Belegschaft vor Ort,  
aber mindestens 1 Person

### **erhöhte Brandgefährdung**

„entsprechend“ höhere Anzahl  
wird benötigt

**Kosten der Schulung:** trägt normalerweise das Unternehmen,  
Anbieter sind z. B. die DGUV, VdS Schadenverhütung, der TÜV u. v. a. mehr,

**aber auch:**



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## **DGUV Information 205-023 Brandschutzhelfer Ausbildung und Befähigung**

Die Ausbildung von Brandschutz Helfern kann durch den Arbeitgeber, dessen BSB oder auch in Kooperation mit kompetenten externen Anbietern, wie z. B. mit Feuerlöschgeräteherstellern, Fachbetrieben oder Feuerwehren, erfolgen. Werden in der Ausbildung keine betriebsspezifischen Kenntnisse vermittelt, obliegt deren nachträgliche Vermittlung dem Arbeitgeber.

Fachkundig ist, wer über eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah berufliche Tätigkeit verfügt und sich regelmäßig im Bereich des Brandschutzes fortbildet.

Hierzu zählen z.B.:

- Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz
- Brandschutzbeauftragte mit Prüfungsnachweis
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit entsprechender Ausbildung im Brandschutz
- Mitglieder der Feuerwehr mit mindestens erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Gruppenführer“



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## **DGUV Information 205-023 Brandschutzhelfer Ausbildung und Befähigung**

- Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.
- Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall einschließen.
- Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung

**Die Unterweisung ist zu dokumentieren**



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Weitere Akteure für den Brandschutz im Betrieb

### Evakuierungshelfer:

### Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (§ 10 ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung § 4, Anhang 2.3
- Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Evakuierungshelfer:

- Die Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen.
- Evakuierungshelfer sollen im Gefahrenfall die schnelle Räumung ihres Zuständigkeitsbereiches veranlassen.
- Spezielles Augenmerk auf ortsunkundige oder mobilitätseingeschränkte Personen.
- Evakuierungshelfer müssen die Flucht- und Rettungswege, sowie die Sammelplätze kennen.
- Geschulter Umgang mit Menschen in Notlagen (Panik, Angst, Orientierungslosigkeit etc.).

**Kosten der Schulung:** trägt normalerweise das Unternehmen, Anbieter sind z. B. die DGUV, VdS Schadenverhütung, der TÜV u. v. a. mehr,



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



# Brandschutzordnung nach DIN 14096





**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Grundlagen der Brandschutzordnung

- die Erstellung einer Brandschutzordnung nicht für jedes Gebäude bundeseinheitlich vorgeschrieben
- Für Arbeitsstätten sind in Deutschland generell *geeignete* und *ausreichende* Informationen an die Angehörigen des Betriebes weiterzugeben
- In der Praxis üblich: *im Einvernehmen* mit der zuständigen Behörde abgefasste Brandschutzordnungen
- auf Grund weiterer gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Auflagen und/oder zivilrechtlicher Vereinbarungen (Versicherungsverträge/Zertifizierungen) können Betreiber verpflichtet sein, Brandschutzordnungen für ihr Gebäude zu erstellen
- In besonderen Fällen sind auch mehrsprachige Ausführungen der Brandschutzordnung zu erstellen



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## Wo wird eine Brandschutzordnung verlangt?

In fast allen Sonderbauvorschriften wie

- Hochhäuser
- Verkaufsstätten
- Versammlungsstätten
- Büro- und Verwaltungsgebäude
- Krankenhäuser, Altenheime,...
- Hotels und Gaststätten
- Industriebau



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## **Aufbau der Brandschutzordnung nach DIN 14096**

Eine Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt und für bestimmte Personen zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Eine Brandschutzordnung besteht in der Regel aus 3 Teilen:

- Teil A           Aushang für alle Menschen, die sich in dem Gebäude des Betriebes aufhalten
  
- Teil B           vor allem für Mitarbeiter des Betriebes und Subunternehmen
  
- Teil C           für Mitarbeiter des Betriebes, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## ■ Teil A

Aushang für alle Menschen, die sich in dem Gebäude des Betriebes aufhalten



- Mindestens im Format DIN A4 nach DIN EN ISO 216
- Überschriften, Schlagworte, Texte und Sicherheitszeichen DIN 1451
- Verbotsschilder, Brandschutzzeichen und Rettungszeichen DIN EN ISO 7110



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## ■ Teil B

- richtet sich an alle Mitarbeiter des Unternehmens und ggf. beschäftigte Mitarbeiter von Subunternehmen
- dient zur Unterrichtung dieses Personenkreises über den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz des Unternehmens.
- Der Aufbau gliedert sich in bestimmte, festgelegte Abschnitte.



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



## ■ Teil C

- richtet sich an alle Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen werden:
  - Betriebsleiter
  - Schichtführer
  - Sicherheitsfachkraft, Brandschutzbeauftragte
  - Störfallbeauftragte
  - Pförtner / Werkschutz
  - Löschmannschaften / betriebliche Feuerwehren
  - Hausmeister / Handwerker
  - Personal der Telefonzentrale
- Dieser Teil der Brandschutzordnung muss den betroffenen Personen mindestens in Schriftform gegen Unterschrift ausgehändigt werden.



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



In der Brandschutzordnung sollen alle für den Betrieb oder den betreffenden Betriebsabschnitt erforderlichen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes aufgeführt sein.

Sie sollen insbesondere Hinweise enthalten auf die Einhaltung

- der Brandschutzauflagen der Bauaufsichtsbehörden, der Ämter für Arbeitsschutz und der Berufsgenossenschaften.
- der mit der Feuerwehr abgestimmten Maßnahmen zum Brandschutz und die Brandabschnitte
- die mit dem Feuerversicherer vereinbarten Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes



**brandschutzaufklaerung.de**

Brandschutzerziehung | Brandschutzaufklärung | Betrieblicher Brandschutz



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Bernd Manning

Brandschutzbeauftragter / Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz

Tel: 0221-77666415

[bmanning@ish.de](mailto:bmanning@ish.de)

[www.brandschutzaufklaerung.de](http://www.brandschutzaufklaerung.de)